

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 7.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Teilnahme der Schüler der höheren Lehranstalten und der Seminare an den Übungen der militärischen Jugendvorbereitung. S. 17. — Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Hilfskasse der Firma Gebr. Ziegler u. S. in Rußla. S. 18. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Wechsblatt. S. 18.

(Nr. 16.) Ministerialverordnung vom 20. Januar 1918 über die Teilnahme der Schüler der höheren Lehranstalten und der Seminare an den Übungen der militärischen Jugendvorbereitung.

Infolge Höchster Anordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in betreff der militärischen Vorbereitung der Schüler der höheren Lehranstalten und der Seminare des Großherzogtums folgendes bestimmt:

Neben dem lehrplanmäßigen Turnunterricht sind die Schüler von der Vollendung des 16. Lebensjahres ab zur Teilnahme an den Übungen der militärischen Jugendvorbereitung verpflichtet. Von der Teilnahme an den Übungen überhaupt und an einzelnen Übungen befreit aus gesundheitlichen Gründen nur ein amtsärztliches Zeugnis; aus anderen Gründen ausnahmsweise zu befreien, ist nur die militärische Oberleitung zuständig. Unentschuldigtes Fehlen der Schüler unterliegt, wenn sie die Schuld trifft, der Bestrafung durch die Schule.

Die Übungen finden am Nachmittag eines Wochentags statt und sollen wenigstens zwei Stunden dauern. Der Unterricht schließt an diesem Tage

1918.

Ausgegeben in Weimar am 2. Februar 1918.

7

spätestens um 12 Uhr; Schulaufgaben werden für den nächsten Schultag nicht gegeben.

Weimar, den 20. Januar 1918.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.**

Koße.

(Nr. 17.) Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Hilfskasse der Firma Gebr. Ziegler A. & G. in Ruhla.

Die Firma Gebrüder Ziegler A. & G. in Ruhla hat eine Stiftung unter dem Namen „Hilfskasse der Firma Gebr. Ziegler A. & G.“ errichtet und sie mit einem Kapital von 50 000 *M* ausgestattet.

Der Zweck der Stiftung ist, krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter der Firma bei langdauernder Krankheit zu unterstützen und vor Not zu bewahren. Wir haben diese Stiftung genehmigt.

Weimar, den 16. Januar 1918.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Seibogt.

(Nr. 18.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 6 des **Reichs-Gesetzblattes**.

Nr. 6208. Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 546). Vom 10. Januar 1918.